

II-10551 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7314/1-Pr 1/90

48621AB

1990 -03- 23

zu 4918 J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 4918/J-NR/1990

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Müller und Genossen (4918/J), betreffend Konsequenzen aus den "legislativen Anregungen" der Volksanwaltschaft, beantworte ich wie folgt:

Der statistische Teil (Band II) des 11. Berichtes der Volksanwaltschaft an den Nationalrat enthält auf den Seiten 41 und 42 in neun Punkte gegliederte "legislativen Anregungen" der Volksanwaltschaft, welche den Aufgabenbereich des Bundesministeriums für Justiz betreffen.

Zu den einzelnen Punkten ist folgendes zu bemerken:

1. Zur Formulargestaltung bei Ladung von Beschuldigen, Zeugen und Privatbeteiligten

Das Bundesministerium für Justiz ist bei der laufenden Gestaltung und Abänderung von Formblättern in Strafsachen ständig bemüht, die Formulare kurz, klar und verständlich zu gestalten. Hinsichtlich des Anliegens der Volksanwaltschaft, insbesondere in der Ladung des Beschuldigten, von Zeugen und Privatbeteiligten sowie im Zusammenhang mit der Zurücklegung der Anzeige die Strafsache anders als lediglich durch die Anführung des entsprechenden Paragraphen zu bezeichnen, hat das Bundesministerium für Justiz - worauf

- 2 -

die Volksanwaltschaft auch im 4. Bericht Bezug nimmt - die Gerichte und Staatsanwaltschaften bereits mehrfach er- sucht, entsprechende Hinweise in die Formulare aufzuneh- men. Da solche Ersuchen für die Gerichte nicht verbindlich sind, die Angabe des Gegenstandes der Ladung aber niemand anderem zufallen kann als dem die Ladung anordnenden Rich- ter, ist dem Bundesministerium für Justiz eine direkte Einflußnahme zur verstärkten Beachtung dieser Empfehlungen verwehrt. Das Bundesministerium für Justiz beabsichtigt jedoch, bei der künftig geplanten - und im Zivilbereich bereits angelaufenen - Verwendung von Formblättern, die im Rahmen des Projektes "JUTEXT" im Wege der Textverarbeitung hergestellt werden, entsprechende Möglichkeiten eines Hin- weises vorzusehen. Eine zielführende legislative Maßnahme steht jedoch nicht zur Verfügung.

2. Zur Formulargestaltung; Paragraph und Abkürzungen nur mit inhaltlicher Erklärung

Ich verweise auf die Ausführungen zu Punkt 1, insbesondere auf die in Aussicht genommene Neugestaltung der Formblät- ter im Rahmen des Projekts "JUTEXT".

3. Zur Information der Kindesmutter im Pflegschaftsver- fahren

Durch das am 1.7.1989 in Kraft getretene KindRÄG 1989, BGBl 162, wurde dem Wunsch der Volksanwaltschaft nach ver- besserter Information des Elternteils, dem die Obsorge eines Kindes nicht zusteht, Rechnung getragen. Einerseits wurde die gegenständliche Problematik durch § 166 ABGB erster Satz, wonach der Mutter die Obsorge für das unehe- liche Kind alleine zukommt, wesentlich entschärft. Andererseits wurden in den §§ 212 Abs 4 und 214 Abs 3 ABGB ausdrücklich Pflichten des Jugendwohlfahrtsträgers, die

- 3 -

u.a. das Informationsrecht der Mutter in Pflegschaftsverfahren erweitern, festgeschrieben.

4. Zur Gewährung von Unterhaltsvorschüssen; Neugestaltung des Beschlußformulars

Wie aus dem Statistischen Teil des 11. Berichts an den Nationalrat (S 41) hervorgeht, wurde der Anregung der Volksanwaltschaft durch die Gestaltung eines Formblatts im Rahmen des Projekts "JUTEXT" Rechnung getragen.

5. Zur Verteilung gerichtlich sichergestellter Beträge an Privatbeteiligte - gesetzliche Regelung, vereinfachtes Ausfolgungsverfahren

"Wegen Härte im jeweiligen Einzelfall" hält die Volksanwaltschaft an ihrer Anregung fest, durch eine gesetzliche Regelung ein vereinfachtes Ausfolgungsverfahren gerichtlich sichergestellter Beträge an Privatbeteiligte vorzusehen. Bei einer Mehrzahl von Privatbeteiligten müßte die Ausfolgung wohl kridamäßig erfolgen, wobei "Härtefälle" bevorzugt zu behandeln wären. Dieses Problem ist rechtspolitisch kaum befriedigend zu lösen und dürfte überdies - abgesehen vom Anlaßfall, in dem sich 176 Parteien als Privatbeteiligte angeschlossen hatten - bislang kaum eine praktische Rolle gespielt haben. Es sind daher keine legislative Maßnahmen zu dieser Frage geplant.

6. Zu den unrealistischen Haftungsgrenzen für Gastwirte und Badeanstaltenbesitzer; gesetzliche Anpassung der Wertgrenzen

Die Haftungsobergrenzen des § 970a ABGB und des § 1 Abs 1 des BG über die Haftung der Gastwirte und anderer Unternehmer, BGBl 1921/638, wurden durch die insoweit am 1.8.1989 in Kraft getretene WGN 1989 BGBl 343 (Art I Z 4

- 4 -

und Art XVII) auf 6.000 bzw. 12.000 S angehoben. Damit wurde den Wünschen der Volksanwaltschaft Rechnung getragen.

7. Zu den Anspruchsvoraussetzungen für Entschädigung für Untersuchungshaft; gesetzliche Änderung zur Vermeidung von Härten

Das Strafrechtliche Entschädigungsgesetz sieht in seiner derzeitigen Fassung lediglich einen Ersatz der dem Geschädigten entstandenen vermögensrechtlichen Nachteile vor, nicht aber eine dem Schmerzensgeld vergleichbare Abgeltung. Das Bundesministerium für Justiz erwägt, eine Änderung des § 1 StEG dahin vorzuschlagen, daß der durch die Haft erlittene immaterielle Schaden in den Anspruch einzubeziehen ist.

8. Zum Exekutionsvollzug beim Verpflichteten

Bei der bestehenden Gesetzeslage ist es nicht oder kaum möglich, das Auftreten von "Doppelgängerfällen" zu verhindern. Es wurde aber vom Bundesministerium für Justiz ein Erlaß (25. Jänner 1989, JABl 17) zur Verhinderung einer Exekution gegen einen Nichtschuldner, insbesondere durch Vermerke auf einem Beiblatt zum Exekutionsregister und im Pfändungsregister (auf der Pfändungskarte), erarbeitet, womit erreicht werden soll, daß bei bekannten Doppelgängerfällen die Bewilligung und Durchführung neuerlicher Exekutionen gegen einen Nichtverpflichteten möglichst hintangehalten werden.

Zu diesem Zweck wurde angeordnet, daß die Exekutionsgerichte auf einem Beiblatt zum Exekutionsregister bekannte Doppelgänger einzutragen haben. Bei Einlangen eines Exekutionsantrages gegen eine mit einem Doppelgänger namensgleiche Person ist der Doppelgängerverdacht von der Geschäftsabteilung vor der Vorlage an das Entscheidungsorgan

- 5 -

auf dem Antrag zu vermerken. Ist gegen einen namensgleichen Nichtschuldner bereits eine Pfändung erfolgt, so ist dies auch im Pfändungsregister oder auf der Pfändungskarte einzutragen, sodaß auch der Gerichtsvollzieher beim Vollzug der Exekution gegen eine namensgleiche Person der Tatsache eines möglichen Doppelgängers besonderes Augenmerk schenken kann.

9. Zum Strafvollzug, ungleiche Einkaufsmöglichkeiten und Begünstigungen

Die ungleichen zeitlichen Abstände für den Bezug von Bedarfsgegenständen (§ 34 StVG) sowie Unterschiede in der Gewährung von Vergünstigungen (§ 24 StVG) sind eine Folge des Stufenvollzugs an Strafgefangenen, deren Strafzeit ein Jahr übersteigt (§§ 136 - 143 StVG). Der Sinn des Stufenvollzugs wird darin erblickt, die Strafzeit in eine Unter-, Mittel- und Oberstufe zu unterteilen und nach und nach eine Verbesserung der Lage der Gefangenen bis zum Übergang in das Leben in Freiheit eintreten zu lassen.

Hinsichtlich der Möglichkeit der Gewährung von Vergünstigungen wurde bereits eine Verbesserung dadurch erzielt, daß gemäß dem geänderten § 24 Abs 3 StVG andere als die in dieser Gesetzesbestimmung angeführte Vergünstigungen mit Genehmigung des Bundesministeriums für Justiz unabhängig vom Stufenvollzug gewährt werden können.

In dem bereits zur Begutachtung versendeten Entwurf einer Novelle des Strafvollzugsgesetzes ist überdies eine Änderung der Bestimmung des § 34 enthalten, die eine Verbesserung des Bezugs von Bedarfsgegenständen bringen soll.

22. März 1990

